



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebot der Carl Graner Fliesen-Kühlraum GmbH (im Folgenden Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen sowie etwaiger individueller Vereinbarungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen des Auftraggebers als angenommen.

(2) Entgegenstehenden oder abweichenden Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteile, es sei denn, der Auftragnehmer hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

(3) An Mustern, Gestaltungsentwürfen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor, diese dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht werden.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

(1) Die Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Warenmuster sind unverbindlich, dies gilt v.a. im Hinblick auf Form, Farbe, Gestaltung und Beschaffenheit.

(2) Der Inhalt und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers werden durch dessen schriftliche Auftragsbestätigung abschließend bestimmt.

(3) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(4) Naturstein ist ein natürlich gewachsenes Material. Die Schönheit des Materials liegt im Wechsel von Farbe und Struktur. Das gezeigte Muster kann nur den Typ des Materials zeigen, nicht aber alle Varianten wiedergeben. Adern, Poren, Flecken und Unregelmäßigkeiten sind kein Reklamationsgrund.

§ 3 Preise

(1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten Netto-Preis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Umsatzsteuererhöhungen werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

(2) Eine nur teilweise erbrachte Leistung kann dem Auftraggeber gegenüber gesondert berechnet werden.

§ 4 Zusätzliche Arbeiten

Für zusätzlich beauftragte bzw. zusätzlich notwendige Arbeiten, die nicht vom Leistungsumfang der schriftlichen Auftragsbestätigung umfasst sind und für die es keine anderweitigen vertraglichen Abreden gibt, steht dem Auftragnehmer eine Vergütung auf Stundenlohnbasis zu. Diese Arbeiten werden auf Nachweis erbracht. Als Verrechnungssatz wird der zum Zeitpunkt des Angebotes gültige Stundenlohn-Verrechnungssatz zuzüglich Material zugrunde gelegt. Taglohnzettel des Auftragnehmers dienen als Nachweis für die ausgeführten Arbeiten.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers sofort und ohne Abzüge fällig. Unberührt hiervon bleiben Ansprüche des Auftraggebers auf Abschlagszahlungen gem. § 632 a BGB.

(2) Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug kann der Auftragnehmer die weitere Erfüllung des Vertrages ablehnen.

(3) Zahlungen tilgen, trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers, jeweils Kosten, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen die jeweils ältere.

§ 6 Liefer- und Ausführungszeiten

(1) Liefer- sowie Ausführungsstermine bzw. -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform

(2) Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(3) Falls eine Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers nicht rechtzeitig erfolgen sollte und der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, kann der Auftraggeber erst nach einer angemessenen Nachfristsetzung von mindestens drei Wochen Ansprüche nach § 326 BGB geltend machen.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die bestellte Leistung technisch nicht bzw. mit nur unverhältnismäßigem Aufwand herzustellen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer in Ermangelung einer Selbstbelieferung die Leistung nicht in angemessener Zeit ausführen kann.

§ 7 Abnahme

(1) Fertig gestellte Arbeiten hat der Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung abzunehmen. Der Aufforderung ist der Zugang einer Rechnung über fertig gestellte Leistungen gleichgestellt. Vorhandene Mängel sind bei der Abnahme vom Auftraggeber schriftlich zu beanstanden.

(2) Erfolgt keine förmliche Abnahme, so gilt diese 12 Werktage nach dem Zugang der Fertigmeldung oder dem Zugang einer Rechnung über fertig gestellte Leistungen als erfolgt.

§ 8 Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln

(1) Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

(2) Eine Haftung für normale/n Abnutzung/ Verschleiß ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Schadensfälle, die nach Abnahme durch falsche Bedienung, gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritte oder durch chemische Einflüsse entstanden sind.

(3) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich bei Mängeln auf das Recht auf Nacherfüllung. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist fehl kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung, oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, vom Vertrag zurücktreten.

(4) Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung des Auftraggebers zu Mängelbeseitigung nach und gewährt der Auftraggeber den Zugang zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder stellt sich heraus, dass ein Mangel an der werkvertraglichen Leistung nicht vorliegt bzw. nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Als Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

(5) Falls Materialien, gleich ob neu oder gebraucht, vorhanden sind bzw. bauseits bestellt werden, trifft den Arbeitnehmer insoweit keinerlei Gewährleistung. Dieses Risiko trägt allein der Auftraggeber.

(6) Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 9 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen soweit nachfolgen nicht anderes bestimmt ist:

(1) Weder ausgeschlossen noch beschränkt sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers hinsichtlich der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

(2) Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur in Fällen grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer – außer in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkvertragsgegenstandes – auch im Sinne einer garantierten Abwesenheit eines Mangels.

(4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte und noch nicht verarbeitete sowie nicht bezahlte Warten, Materialien und Anlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen des Auftragnehmers in dessen Eigentum.

§ 11 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche des Auftragnehmers ist nur statthaft, soweit der Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Fellbach.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers in Fellbach

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen in diesen Geschäftsbeziehungen oder eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

(2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke gilt eine Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem gewollten am nächsten kommt.